

# Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Archäologie der Römischen Provinzen/  
Archaeology of the Roman Provinces  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 30. September 2011**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-43.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-43.pdf))

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss .....	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	4
§ 32 Zugangsvoraussetzungen .....	4
§ 33 Fremdsprachenkenntnisse .....	4
§ 34 Ziele des Studiengangs .....	4
§ 35 Struktur des Studiengangs .....	5
§ 36 Module und Modulprüfungen im Kernbereich Archäologie der Römischen Provinzen.....	6
§ 37 Module der Wahlpflichtbereiche und des Erweiterungsbereichs.....	7
§ 38 Masterarbeit .....	8
§ 39 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung .....	8

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studien- und Fachprüfungsordnung:**

### **§ 29 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang Archäologie der Römischen Provinzen/Archaeology of the Roman Provinces an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) <sup>1</sup>Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfungsordnung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

### **§ 30 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den an der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professoren und Professorinnen der Fächer Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Archäologie der Römischen Provinzen, Ur- und frühgeschichtliche Archäologie sowie der Juniorprofessor bzw. der Juniorprofessorin in der Informationsverarbeitung in der Geoarchäologie.
- (2) <sup>1</sup>Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

<sup>1</sup>Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

### **§ 32 Zugangsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Der Zugang zum Masterstudiengang „Archäologie der Römischen Provinzen/Archaeology of the Roman Provinces“ setzt einen Hochschulabschluss im Fach Archäologie/Archäologische Wissenschaften oder einen gleichwertigen und vergleichbar qualifizierten Abschluss mit einer Prüfungsgesamtnote von „gut“ (2,5) oder besser oder den Nachweis der Zugehörigkeit zu den 30 % besten Absolventinnen und Absolventen eines Abschlussjahrganges voraus. <sup>2</sup>Zum Zeitpunkt der Zulassung müssen darüber hinaus Leistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten im Fach Archäologie der Römischen Provinzen erbracht worden sein. <sup>3</sup>Die Zugangsvoraussetzung gemäß Satz 2 ist auch dann erfüllt, wenn in einem anderen archäologischen Fach Leistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten nachgewiesen werden, die hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in der Modulgruppe „Archäologie der Römischen Provinzen“ des Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften/Archaeology“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg anrechenbar sind.

### **§ 33 Fremdsprachenkenntnisse**

<sup>1</sup>Für das Masterstudium Archäologie der Römischen Provinzen/Archaeology of the Roman Provinces“ werden Kenntnisse in Englisch und Französisch sowie Lateinkenntnisse dringend empfohlen. <sup>2</sup>§ 38 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

### **§ 34 Ziele des Studiengangs**

- (1) Der Masterstudiengang „Archäologie der Römischen Provinzen/Archaeology of the Roman Provinces“ ist ein auf dem Bachelorstudiengang „Archäologie oder Archäologische Wissenschaften/Archaeology“ oder einem entsprechend qualifizierenden Studiengang aufbauender, konsekutiver Studiengang, der innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten qualifizierenden Abschluss führt.
- (2) Der Masterstudiengang „Archäologie der Römischen Provinzen/Archaeology of the Roman Provinces“

- führt zu vertieften berufsqualifizierenden archäologischen Kompetenzen mit Spezialisierung im Bereich der Archäologie der Römischen Provinzen. Er dient der Vorbereitung auf die Anforderungen beruflicher Praxis in den Bereichen Museum, Denkmalpflege, Forschung, Publikationswesen und Öffentlichkeitsarbeit,
- befähigt zum selbständigen, problemorientierten theoretischen und praktischen Arbeiten in den archäologisch erschließbaren Bereichen der römischen Kultur und Geschichte in den Provinzen,
- dient der Ausbildung spezifischer theoretischer und praktischer Kompetenzen im kritischen Umgang mit provinzialrömischen Quellen und Methoden sowie im Publikationswesen,
- befähigt zur Leitung und/oder eigenverantwortlichen Durchführung von Projekten im Bereich der Archäologie der Römischen Provinzen,
- bildet Kompetenzen aus, um komplexe provinzialrömische Zusammenhänge sowohl im Rahmen wissenschaftlicher Publikationen als auch in den verschiedenen Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit qualifiziert zu vermitteln,
- dient der Vermittlung von Grundkenntnissen über die Hinzuziehungsmöglichkeiten historischer, hilfs- und naturwissenschaftlicher Fächer,
- ermöglicht in den Wahlpflicht- und Erweiterungsbereichen, das Spektrum interdisziplinärer Anknüpfungspunkte kennenzulernen und anzuwenden,
- qualifiziert für eine Promotion in einem archäologischen Fach,
- soll bei den Absolventen Bewusstsein und Sensibilität für die europäische Perspektive unserer kulturellen Grundlagen ausbilden. Ein grundlegendes übergeordnetes und gesellschaftsrelevantes Ziel sollte sein, dies weiterzugeben und die gesellschaftliche Verantwortung gegenüber unserem kulturellen Erbe zu wecken und erfolgreich zu vermitteln.

### § 35 Struktur des Studiengangs

- (1) Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ im Fach Archäologie der Römischen Provinzen sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu absolvieren.
- (2) Das Studium beinhaltet:
  - Module im Kernbereich der Archäologie der Römischen Provinzen 50 ECTS-Punkte;

- Module in 2 Wahlpflichtbereichen mindestens 35 ECTS-Punkte;
- Module in einem freien Erweiterungsbereich mindestens 5 ECTS-Punkte;
- das Modul Masterarbeit 30 ECTS-Punkte.

### **§ 36 Module und Modulprüfungen im Kernbereich Archäologie der Römischen Provinzen**

Im Kernbereich sind folgende Modulgruppen und Module zu absolvieren:

1. Modulgruppe A: Die Grundlagen der Archäologie der Römischen Provinzen 15 ECTS-Punkte
  - a) Modul 1 (Siedelwesen, Infrastruktur, Militärgeschichte) 8 ECTS-Punkte  
<sup>1</sup>Das Modul beinhaltet eine Vorlesung und ein Proseminar im Umfang von insgesamt 4 Semesterwochenstunden. <sup>2</sup>Die Modulprüfung wird durch Referat und Hausarbeit erbracht.
  - b) Modul 2 (Religion, Sepulkralwesen, Kulturgeschichte, Wirtschaft, Architektur) 7 ECTS-Punkte  
<sup>1</sup>Das Modul beinhaltet eine Vorlesung, ein Proseminar und ein archäologisches Kolloquium im Umfang von insgesamt 5 Semesterwochenstunden. <sup>2</sup>Die Modulprüfung wird durch Referat erbracht.
2. Modul: Quellenkunde und Quellenkritik 7 ECTS-Punkte  
<sup>1</sup>Das Modul beinhaltet zwei Übungen oder eine Übung und ein Proseminar im Umfang von insgesamt 4 Semesterwochenstunden. <sup>2</sup>Die Modulprüfung wird durch Referat erbracht.
3. Modulgruppe B: Die zentralen Themenbereiche der Archäologie der Römischen Provinzen im Vertiefungsstudium 20 ECTS-Punkte
  - a) Modul 1 (Siedelwesen, Infrastruktur, Militärgeschichte) 9 ECTS-Punkte  
<sup>1</sup>Das Modul beinhaltet ein Seminar im Umfang von insgesamt 3 Semesterwochenstunden. <sup>2</sup>Die Modulprüfung wird durch Referat und Hausarbeit erbracht.
  - b) Modul 2 (Religion, Sepulkralwesen, Kulturgeschichte, Wirtschaft, Architektur) 9 ECTS-Punkte  
<sup>1</sup>Das Modul beinhaltet ein Seminar im Umfang von 3 Semesterwochenstunden. <sup>2</sup>Die Modulprüfung wird durch Referat und Hausarbeit erbracht.
  - c) Modul 3 (Wissenschaftlicher Diskurs und Präsentation eigener Forschungsvorhaben) 2 ECTS-Punkte  
<sup>1</sup>Das Modul beinhaltet ein Seminar und ein Kolloquium im Umfang von 2 Semesterwochenstunden. <sup>2</sup>Die Modulprüfung wird durch Referat erbracht.

#### 4. Modul Exkursionen

2 ECTS-Punkte

<sup>1</sup>4 Tagesexkursionen oder 1 große Exkursion von mindestens 3 Tagen. <sup>2</sup>Die Modulprüfung wird durch Exkursionsbericht erbracht.

#### 5. Modul: Archäologische Feldarbeit und Praktika

6 ECTS-Punkte

<sup>1</sup>3 Wochen Praktikum in einem Museum, in einer Forschungsinstitution oder in der Abteilung Bodendenkmalpflege einer Denkmalbehörde und mindestens 3 Wochen Teilnahme an einer Ausgrabung oder einer Prospektion im Rahmen eines Institutsprojekts oder bei einer Denkmalbehörde oder Forschungsinstitution des In- und Auslandes oder 6 Wochen Praktikum in einem Museum, einer Forschungsinstitution oder in der Abteilung Bodendenkmalpflege einer Denkmalbehörde. <sup>2</sup>Die Modulprüfung erfolgt durch einen: schriftlichen Grabungs- oder Praktikumsbericht, der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird.

### § 37 Module der Wahlpflichtbereiche und des Erweiterungsbereichs

- (1) In zwei Wahlpflichtbereichen sind Module im Gesamtumfang von mindestens 35 ECTS-Punkten zu absolvieren:
  - Wahlpflichtbereich 1: Ein oder mehrere Module mit insgesamt mindestens 18 ECTS-Punkten in einer weiteren archäologischen, altertumswissenschaftlichen oder denkmalkundlichen Disziplin: Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit oder Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie oder Informationsverarbeitung in der Geoarchäologie oder Christliche Archäologie und Kunstgeschichte (Universität Erlangen-Nürnberg) oder Klassische Archäologie (Universität Erlangen-Nürnberg) oder Alte Geschichte.
  - Wahlpflichtbereich 2: Ein oder mehrere Module mit insgesamt mindestens 12 ECTS-Punkten in einer der folgenden Disziplinen, sofern sie nicht bereits in Wahlpflichtbereich 1 gewählt wurde: Islamische Kunstgeschichte und Archäologie oder Alte Geschichte oder Latinistik oder Kulturgutsicherung (Denkmalpflege – Bauforschung und Baugeschichte – Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege) oder Historische Geographie oder Kulturinformatik.
- (2) Der Erweiterungsbereich beinhaltet ein oder mehrere Module mit insgesamt mindestens 5 ECTS-Punkten eines beliebigen anderen Fachs der Universität Bamberg
- (3) Für die Module anderer der Wahlpflichtbereiche und des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem das jeweilige Modul zugeordnet ist.

## § 38 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Mit der Masterarbeit lässt die oder der Studierende erkennen, dass sie bzw. er Wissen selbständig erschließen kann und dieses in problemorientierten wissenschaftlichen Aufgabenstellungen anzuwenden weiß, welche in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem bzw. seinem Studienfach stehen. <sup>2</sup>Die Studierenden legen damit Zeugnis einer fachimmanenten und interdisziplinären Transfer- und Problemlösungskompetenz ab.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von mindestens 47 ECTS-Punkten im Kernbereich „Archäologie der Römischen Provinzen“ und den Nachweis des Kleinen Latinums voraus. <sup>2</sup>Die Vergabe ist unter Vorlage der genannten Nachweise spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten von zwei Gutachtenden zu bewerten. <sup>2</sup>Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Kommen die beiden Gutachtenden in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

## § 39 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Archäologie der Römischen Provinzen/Archaeology of the Roman Provinces“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. September 2008 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/-2008-120.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/-2008-120.pdf)), geändert durch Satzung vom 10. September 2009 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2009/-2009-44.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/-2009-44.pdf)), außer Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen ab. <sup>2</sup>Auf Antrag können diese Studierenden die Masterprüfung nach den Regelungen dieser Satzung ablegen.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Juli 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011.

Bamberg, 30. September 2011

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2011 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2011.